

schäftigt sind, zu informieren. In den Fällen, wo eine vorherige Information nicht möglich ist, ist 48 Stunden nach der Inhaftierung die entsprechende sowjetische Institution, unter Mitteilung des Wesens der dem Inhaftierten vorgehaltenen Beschuldigung, davon in Kenntnis zu setzen.

2. Den Volkskommissariaten, Gouvernements- und Stadtkomitees der Kommunistischen Partei Rußlands wird das Recht eingeräumt, durch ihre Delegierten an den Untersuchungen gegen durch die Außerordentlichen Kommissionen inhaftierte Personen teilzunehmen.¹⁾ Die Außerordentlichen Kommissionen haben das Recht, die delegierten Vertreter abzulehnen, wobei in einem solchen Falle die stichhaltigen Ablehnungsgründe durch die entsprechende höhere Instanz zu bestätigen sind.

3. Den Volkskommissariaten, Stadt- und Gouvernementskomitees der Kommunistischen Partei Rußlands wird das Recht eingeräumt, die Haftfreilassung aller der Personen einzuleiten, welche auf Entscheidungen der Außerordentlichen Kommission inhaftiert wurden, wenn über die Betreffenden eine schriftliche Bürgschaft von 2 Mitgliedern des Kollegiums des Kommissariates oder von 2 Mitgliedern des Stadt- oder Gouvernementskomitees der Kommunistischen Partei Rußlands vorliegen.

4. Das gleiche Recht einer schriftlichen Bürgschaftsübernahme erhalten die Gouvernements- und Stadtsowjets der Deputierten, wenn eine schriftliche Bürgschaft aller Präsidiumsmitglieder vorliegt und die örtlichen und zentralen Gewerkschaftsleitungen bei Vorliegen einer schriftlichen Bürgschaft aller Leitungsmitglieder des Verbandes. Die Gesamtrussische Außerordentliche Tscheka hat das Recht, diese Bürgschaften abzulehnen, wobei in all diesen Fällen die Verfahren der nächsthöheren Instanz zu übergeben sind.

Vorsitzender des Verteidigungsrates
W. Uljanow (Lenin)

Mitglieder des Rates
Stalin. Brjuchanow

Sekretär
L. Fotijewa

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. IV, S. 208—209

¹⁾ Siehe Dokumente Nr.91,92.